



# AMTSBLATT DES KREISES WESEL

*Amtliches Verkündungsblatt*

44. Jahrgang

Wesel, 19. Dezember 2019

Nr. 46

S. 1 – 6

## Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung der Satzung des Kreises Wesel zur Heranziehung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu Aufgaben als örtlicher Träger der Sozialhilfe – Heranziehungssatzung Soziales – vom 16.12.2019** 2
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Piotr Tucholka** 5
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Christopher Rossow** 5
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Frau Ute Zimmermann** 6
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Kevin Andre Frank** 6

**S a t z u n g**  
**des Kreises Wesel zur Heranziehung**  
**der kreisangehörigen Städte und Gemeinden**  
**zu Aufgaben als örtlicher Träger der Sozialhilfe**  
**– Heranziehungssatzung Soziales –**  
**vom 16.12.2019**

Der Kreistag des Kreises Wesel hat am 12.12.2019 auf der Grundlage des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW)<sup>1</sup> in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW)<sup>2</sup> und § 11 Absatz 5 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW)<sup>3</sup> die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

(1) Der Kreis Wesel als örtlicher Träger der Sozialhilfe zieht die Städte und Gemeinden zur Durchführung der ihm im Rahmen des SGB XII obliegenden Aufgaben heran, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.

(2) Der Kreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe zieht die Städte und Gemeinden gem. § 2 der Heranziehungssatzung Soziales des Landschaftsverbandes Rheinland<sup>4</sup> zur Durchführung der ihm im Rahmen der stationären und teilstationären Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII übertragenen Aufgaben heran.

(3) Der Kreis als örtlicher Träger der Sozialhilfe zieht die Städte und Gemeinden zur Durchführung der Aufgabe „Bearbeitung von Pflegegeld in vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen“ gem. § 14 Absatz 1 APG NRW heran.

**§ 2**

Folgende Aufgaben sind von einer Heranziehung im Sinne von § 1 ausgenommen:

1. Abschluss von Vereinbarungen mit Einrichtungen und Diensten nach dem 10. Kapitel SGB XII,
2. Abrechnung der Krankenbehandlungskosten nach dem 5. Kapitel SGB XII mit den Kassenärztlichen- und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sowie mit den Apothekenabrechnungsstellen,

---

<sup>1</sup> in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994.S. 646) in der z. Z. geltenden Fassung

<sup>2</sup> vom 16.12.2004 (GV.NRW.2004 S. 414, ber. S. 460) in der z. Z. geltenden Fassung

<sup>3</sup> in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.10.2014 (GV.NRW.2014 S. 625) in der z. Z. geltenden Fassung

<sup>4</sup> vom 08.07.2019 (MBI.NRW.2019 S. 285)

3. Erstattung von Krankenbehandlungskosten, die den Krankenkassen durch die Übernahme der Krankenbehandlung für Leistungsberechtigte im Sinne von § 264 SGB V entstehen,
4. Leistungen der Bildung und Teilhabe gem. § 34 SGB XII, mit Ausnahme des Bedarfs für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf gem. § 34 Abs. 3 SGB XII,
5. Ambulante Hilfen zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII, mit Ausnahme der Hilfe zur Pflege in ambulant betreuten Wohngemeinschaften,
6. Heranziehung Unterhaltspflichtiger gem. § 94 SGB XII für Unterhaltsansprüche, die sich aus einer Leistungsgewährung ab dem 01.01.2020 ergeben.

### **§ 3**

(1) Die nach § 1 herangezogenen Städte und Gemeinden entscheiden bei der Durchführung der Aufgaben im eigenen Namen. Sie verfolgen die Ansprüche des Kreises gegen kostenersatz- oder erstattungspflichtige Personen, gegen Dritte, gegen Sozialhilfeträger bzw. dessen beauftragte Stellen sowie gegen andere Sozialleistungsträger im eigenen Namen. Hierzu gehört auch die gerichtliche Verfolgung der Ansprüche.

(2) Die Städte und Gemeinden unterrichten den Kreis über rechtshängig werdende Streitverfahren so rechtzeitig, dass erforderlichenfalls Rechtsbeistand durch den Kreis geleistet werden kann.

### **§ 4**

Der Kreis erstattet den Städten und Gemeinden die zur Durchführung der herangezogenen Aufgaben aufgewendeten Kosten, nicht jedoch Personal-, Sach- und Verfahrenskosten. Prozesskosten werden erstattet, soweit der Kreis den betreffenden Bescheid der Städte und Gemeinden nach dem SGB XII bzw. APG NRW mit Widerspruchsbescheid gestützt hat.

### **§ 5**

Zur ordnungsgemäßen und einheitlichen Erfüllung der Aufgaben erlässt der Kreis Weisungen. Er darf die ordnungsmäßige Durchführung der Aufgaben durch die herangezogenen Städte und Gemeinden jederzeit prüfen.

### **§ 6**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises über die Mitwirkung der Städte und Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben des Kreises Wesel als örtlicher Träger der Sozialhilfe vom 10.03.2005 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung des Kreises Wesel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesel, den 16. Dezember 2019

In Vertretung

gez. Berensmeier  
Kreisdirektor

---

***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Piotr Tucholka***

Der Kreis Wesel - FD 36-1-1, Bußgeldstelle - hat an Herrn Piotr Tucholka letzte bekannte Anschrift Rue Jean Jaures 32, F-91300 MASSY den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 14.11.2019- Aktenzeichen 01062645632 (SB 33) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 175 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 13.12.2019

Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36-1-1 Bußgeldstelle  
Im Auftrag  
gez. Hengstermann

---

***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Christopher Rossow***

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat an Herrn Christopher Rossow, letzte bekannte Anschrift Fliederstraße 2, 47495 Rheinberg, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 18.11.2019, Aktenzeichen 36-1-3 HPF WES-QJ297, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 166 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 17.12.2019  
Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36 –Straßenverkehr-  
Im Auftrag  
gez. Beißel

**Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Frau Ute Zimmermann**

Der Kreis Wesel - FD 32-1-1, Gefahrenabwehr und allgemeine Ordnungsangelegenheiten - hat an Frau Ute Zimmermann letzte bekannte Anschrift Bergerhöh 3 in 46539 Dinslaken den Zweitbescheid des Kreises Wesel vom 18.12.2019 – Aktenzeichen 32 73 01 (220 / 2019) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 32-1-1 Gefahrenabwehr und allgemeine Ordnungsangelegenheiten, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 739 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 18.12.2019

Kreis Wesel

Der Landrat

FD 32-1-1 Gefahrenabwehr und allgemeine Ordnungsangelegenheiten

Im Auftrag

gez. Bruckmann

---

**Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung an Herrn Kevin Andre Frank**

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1-3 Straßenverkehr - hat an Herrn Kevin Andre Frank, letzte bekannte Anschrift: Ulrich-Von-Hutten-Straße 15, 47445 Moers einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 04.12.2019, Aktenzeichen 36-1-3.40, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1-3 Straßenverkehr, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 168, während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung ein Monat vergangen sind.

Wesel, 19.12.2019

Kreis Wesel

Der Landrat

FD 36-1-3 Straßenverkehr

Im Auftrag

gez. M. Janßen

---